

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

8. Jahrgang

Letschin, den 01. Oktober 2010

Nr. 7

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der
Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 16.09.2010

2-3

Wahlbekanntmachung

Feststellung gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 3 BbgKWahlG
i.V.m. § 80 Abs. 3 BbgKWahlV

3

Bodenordnungsverfahren Groß Neuendorf/Ortwig – Öffentliche Bekannt-
machung der Ausführungsanordnung AZ: 23-4-6472-0820/15

4-6

Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Ersten Verordnung über
Naturdenkmale im Landkreis Märkisch-Oderland (1. NDVO MOL)

7-8

Gemeindevertreterbeschlüsse, Hauptausschuss

9-11

Sitzungsplan

12

Vorankündigung Gemeindevertretersitzung

12

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 16.09.2010

(Beschluss-Nr.: GV-137/2010) vom 16.09.2010

wird hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten, oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Letschin unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Letschin Einsicht nehmen.

Letschin, den 17.09.2010



Böttcher
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin
vom 16.09.2010**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I 74,82) i.V.m. § 26 Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 289, 294), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Letschin, als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Letschin vom 16.09.2010 (Beschluss-Nr.: GV-137/2010) für das Gebiet der Gemeinde Letschin folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1**Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe**

Von dem Verbot der Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören, wird für die folgende Veranstaltung eine Ausnahme zugelassen:


1. Hahnenfest im OT Letschin am 02.10.2010
Festbereich: Schulhof in der Karl-Marx-Straße 5, OT Letschin
Ausnahmen: vom 02.10.2010 22:00 Uhr bis 03.10.2010 02:00 Uhr

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2010 außer Kraft.

Letschin, den 17.09.2010


Böttcher
Bürgermeister

Gemeinde Letschin
Die Wahlleiterin

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

Feststellung gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Absatz 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Absatz 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Mit dem Ableben von Herrn Martin Wimmer scheidet er als gewählter Vertreter des Wahlvorschlages der Wählergruppe "Wir im Oderbruch" WiO aus dem Ortsbeirat Groß Neuendorf aus.

Weitere Ersatzpersonen der Wählergruppe "Wir im Oderbruch" WiO sind nicht vorhanden. Folglich bleibt der Sitz in Anwendung des § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 3 Satz 4 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.


Damit mindert sich die Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates Groß Neuendorf entsprechend § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin vom 20.11.2008 in der jetzt gültigen Fassung bis zum Ablauf der Wahlperiode um eins, auf nunmehr 2 Mitglieder.

Der Ortsbeirat Groß Neuendorf hat jetzt 2 stimmberechtigte Mitglieder.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin einzureichen.

Letschin, 01. Oktober 2010


Wiese
Wahlleiterin



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1109 | 15501 Fürstenwalde (Spree)

Bodenordnungsverfahren Groß Neuendorf / Ortwig

AZ : 23-4-6472-0820/15

Verf.-Nr.: 3001 J

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Groß Neuendorf / Ortwig wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet gemäß § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes¹ (LwAnpG) in Verbindung mit § 61 des Flurbereinigungsgesetzes² (FlurbG).

1. Am **1. Oktober 2010** tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzregelung vom 30. März 2005 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 30. März 2005 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung (§ 61 a Abs. 6 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit der Besitz der im Bodenordnungsgebiet zugeteilten neuen Grundstücke noch nicht mit Besitzregelung vom 30. März 2005 an die Empfänger der neuen Grundstücke übergegangen ist, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung dieser Grundstücke am **1. Oktober 2010** auf die Empfänger übergehen.

4. Die mit dem Bodenordnungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind bis zum 31. Dezember 2010 auf das in den Zahlungsaufforderungen benannte Konto der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Groß Neuendorf / Ortwig zu zahlen.
5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 1. Oktober 2010 zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).

¹LwAnpG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

²FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Jahressteuergesetzes 2008 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Flurbereinigungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, der Bodenordnungsplan ist bestandskräftig. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in **rechtlicher** Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden, sie wünschen die Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge. Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen.

³ VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, so dass der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden kann. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 10. September 2010

Im Auftrag


A. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung



Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Ersten Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Märkisch-Oderland (1. NDVO MOL)

Der Landkreis Märkisch-Oderland als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, in einem öffentlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit § 23 BbgNatSchG den Schutz von Bäumen als Naturdenkmale

- a) zu bestätigen und neu zu regeln,
- b) aufzuheben sowie
- c) neu festzusetzen.

Die von der geplanten Rechtsverordnung betroffenen Bäume stehen bzw. standen in **sämtlichen** zum Landkreis Märkisch-Oderland gehörenden Gemeinden **mit Ausnahme** der Gemeinden Neutrebbin, Golzow, Rehfelde und Waldsiefersdorf.

Der Entwurf der geplanten Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Lagepläne und Erläuterungen werden in der Zeit vom

08. November 2010 bis einschließlich 08. Dezember 2010

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt

I. in folgender Dienststelle des Landkreises Märkisch-Oderland:

Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich III
Umweltamt
- Untere Naturschutzbehörde –
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

II. auf den Seiten des Landkreises Märkisch-Oderland im Internet unter "Aktuelles" (<http://www.maerkisch-oderland.de/molaktuelles/index.php>)

III. bei den Verwaltungen der betroffenen amtsfreien Gemeinden und der betroffenen Ämter im Sinne des § 133 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. Satz 2 BbgNatSchG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich III
Umweltamt
- Untere Naturschutzbehörde -
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

oder den anderen oben genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der vorbringenden Person enthalten.

Bei grundstücksbezogenen Bedenken und Anregungen sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche angegeben werden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd bleiben von der Veränderungssperre unberührt.

Sieht der Entwurf der Rechtsverordnung vor, dass für bestimmte Bäume eine bestehende Schutzverordnung aufgehoben und nicht durch eine neue ersetzt werden soll, unterliegen diese Bäume keiner Veränderungssperre; auf sie sind die Regelungen der jeweiligen bestehenden Schutzverordnung bis zum In-Kraft-Treten der neuen Schutzverordnung nicht mehr anzuwenden.

G. Schmidt
Landrat

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 20. Sitzung am 16.09.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-135/2010:

- die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Letschin zum 01.01.2009 gemäß § 85 (3) BbgKVerf i.V.m. § 67 KomHKV vom 14.02.2008 in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-136/2010:

- den Antrag zur Beteiligung an der Landesausschreibung für das Feuerehrfahrzeug TSWFV Allrad der Löschgruppe Ortwig an die Landesschule und Technische Einrichtung Borkheide zu stellen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-137/2010:

- der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-138/2010:

- die Namensgebung des Hauses in der Sophienthaler Straße 4
- das Haus ist mit altersgerechten Wohnungen ausgestattet und soll künftig den Namen „Schwester Auguste“ tragen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-139/2010:

- den Zuschlag für den Winterdienst in den einzelnen Losen und Dringlichkeitsstufen zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Befangenheit: 1

Beschluss-Nr.: GV-140/2010:

- die Gemeinde wird Mitglied im Tourismusverband „Seenland Oder-Spree“ e. V. und den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-141/2010:

- die Festlegung von Kriterien zur Wohnungsvergabe in der Sophienthaler Straße 4

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Der Hauptausschuss von Letschin hat in der 13. Sitzung am 02.09.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: HA-024/2010

- die Erweiterung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wie folgt:
- nach dem Tagesordnungspunkt 5 werden folgende Punkte neu in die Tagesordnung aufgenommen:
 6. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Wettbewerbsmittel „Sportlichste Gemeinde des Landes Brandenburg 2010“
 7. Beratung und Beschlussfassung zur Mitgliedschaft der Gemeinde Letschin im CCS-Beirat
- nachfolgende Punkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: HA-021/2010:

- die Prämie - Wettbewerbsmittel "Sportlichste Gemeinde des Landes Brandenburg 2010" – in Höhe von 2.500 € den Sportvereinen als Zuschuss zur präventiven Jugendarbeit und Förderung von sportlichen Aktivitäten wie folgt zur Verfügung zu stellen:

Sportverein Grün-Weiß Letschin: 1.500 €
 Sportverein Traktor Kienitz: 1.000 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Befangenheit: 3

Beschluss-Nr.: HA-026/2010:

- die Gemeinde Letschin von Herrn Birkholz als regionalen Vertreter der Kommunen und Herr Böttcher als Abwesenheitsvertreter im CCS-Beirat zu bestimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: HA-025/2010:

- die Erweiterung der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung wie folgt:
- nach dem Tagesordnungspunkt 8 werden folgende Punkte neu in die Tagesordnung aufgenommen:
 9. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe Bushaltestellen in Sydowswiese und Kienitz
 10. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Umnutzung von Räumlichkeiten
- nachfolgende Punkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: HA-017/2010:

- die Eilentscheidung vom 02.07.2010 zur Auftragsvergabe Errichtung Treppenhauscontainer zu genehmigen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: HA-018/2010:

- die Eilentscheidungen vom 15.07.2010 zur Auftragsvergabe Fundament Anpflasterung Treppenhauscontainer zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: HA-019/2010:

- die Eilentscheidung vom 15.07.2010 zur Auftragsvergabe Trockenbauverbindung Treppenhauscontainer zu genehmigen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: HA-020/2010:

- die Auftragsvergabe zur Anfertigung von Ehrennadeln gemäß der Ehrensatzung der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: HA-022/2010

- den Zuschlag zur Errichtung der Fachwerkbuswartehallen zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: HA-023/2010

- einem Umnutzungsantrag zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Der Hauptausschuss von Letschin gibt der Gemeindevertretung nachfolgende Beschlussempfehlung:**Beschluss-Nr.: GV-135/2010:**

- die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Letschin zum 01.01.2009 gemäß § 85 (3) BbgKVerf i.V.m. § 67 KomHKV vom 14.02.2008 in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-128/2010:**Der Hauptausschuss von Letschin gibt der Gemeindevertretung nachfolgende Beschlussempfehlung:**

- einen Zustiftungsantrag zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0	Nein-Stimmen:	7	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

- Sitzungsplan -

Beginn: 19.00 Uhr	Oktober	November	Dezember
Gemeindevertretung	21.10.	18.11.	16.12.
Hauptausschuss	07.10.	04.11.	02.12.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	11.10.	08.11.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	12.10.	-	07.12.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **21. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 21. Oktober 2010**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.